

Geschichte der einstigen Windecker Waldungen vom Mittelalter bis 1954

Andreas Klotz

Vorbemerkung

Die Geschichte der Windecker Waldungen vom frühen Mittelalter bis hin zum Jahre 1825, dem Datum der Waldteilung, ist als ein wichtiger Beitrag zum Thema „Forst und Wald“ der Ortenau zu bezeichnen. Was den Zeitraum nach 1825 anbelangt, so kann aus Gründen des vorgegebenen Umfangs nur sehr kurz darauf eingegangen werden.

Bei der Erörterung stehen neben der Ereignisgeschichte die Waldordnungen von 1495, 1567 und 1771 im Vordergrund. Zunächst aber soll eine geografische Einordnung vorgenommen werden, damit klar ist, was in dieser Hinsicht unter dem Begriff „Windecker Waldungen“ zu verstehen ist. Es folgen die wichtigsten Fakten zu den Themen „Markgenossenschaften“ und „Vierdörferwald“ als Grundlagen für die weitere Darstellung.

Geografische Einordnung

Zum Ende des 16. Jahrhunderts umfasste das Amt Bühl folgende fünf große Waldbezirke: Zum einen den Bernsteiner (Bärensteiner) Wald¹, den Loch-Wald an der Burg Windeck sowie den Steinbacher Wald. An ihm waren Bühl, Vimbuch und Sinzheim als Kirchspielsgenossen beteiligt. Seine Verwaltung oblag Steinbach. Des Weiteren gehörte der Hägenich-Wald zu den Windeckern Wäldern. Kappelwindeck und Ottersweier verwalteten diesen. Der Hundsbach, der Biberbach sowie die Schön- und Raumünzach flossen durch alle Windeckschen Wälder.²

Die Markgenossenschaften und der „Vierdörferwald“ als rechtshistorische Grundlagen für die späteren Windecker Waldungen von 600 bis 1386

Vom Ende der Völkerwanderung im 6. Jahrhundert bis zum Jahre 1386 standen die späteren Windeckschen Waldungen im Eigentum der Markgenossenschaften. Sie entstanden zum erstgenannten Zeitpunkt und bildeten einen Zusammenschluss von Dörfern. Sie benutzten das bislang herrenlose Wald- und Weideland. Ab der Christianisierung entstanden an den Hauptorten der Markgenossenschaften die Missionsstationen. Im Falle des Landkapitels von Ottersweier war das die Mutterkirche von Sasbach. Sie war

auch der Hauptsitz des Kirchspiels. Zum Kirchspiel Sasbach gehörten neben Sasbach Sasbachried, Obersasbachtal, Sasbachwalden und Lauf.

Eine Besonderheit stellten die Kirchspiele Ottersweier und Kappelwind-
eck dar. Sie waren sowohl am Waldhägenich als auch am Windecker Ge-
nossenschaftswald beteiligt. Der Grund lag darin, dass allein die doppelte
Beteiligung ihren Holzbedarf deckte.³

Ab dem 12. Jahrhundert gab es bei der Neugründung von Pfarreien kei-
ne Markteilung mehr. Folglich blieben die Kirchspielleute der neuen Pfar-
rei auch Angehörige der alten Mark.

Der „Vierdörferwald“, d. h. die Waldungen von Steinbach, Sasbach,
Bühl-Oberbrück und Altschweier, waren ein Teil des Windecker Waldes.
1269 wurde er zum erstenmal schriftlich erwähnt. Bis zum Jahre 1386
stellte sich die Waldnutzung als ein ursprüngliches und selbstständiges
Recht der daran beteiligten Orte dar. Schließlich ließ sich kein Nachweis
von einer herrschaftlichen Beteiligung führen, denn es wurde weder ein
Zins gezahlt noch war von einem „Obermärker“ die Rede, welcher einen
wie auch immer gearteten Einfluss auf die Handhabung der Waldrechte
hätte ausüben können. Lediglich die Begriffe „Schutz- und Schirmherr“
fanden darin Erwähnung, welchen das Recht der Vogtei zustanden. Zudem
führten diese den Stab und zwar nicht beim Waldgericht, sondern nur beim
Umgang mit dem Wald und der Auseinandersetzung mit den „Ausmär-
kern“. Dass der „Vierdörferwald“ seinen Status als selbstständiger Wald
verlor, lag an seiner geografischen Lage. Sie reichte bis zur Wasserscheide
des Gebirges. Dahinter befand sich das „Niemandland“, mit dem die Her-
ren von Windeck belehnt wurden. Im Laufe der Zeit wurde das Gebiet bis
in das Gebirge hinein ausgedehnt.⁴

Die Windecker Waldungen vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit

Die erste Erwähnung der Windecker Waldungen erfolgte in der Zeit zwi-
schen 900 und 1100 n. Chr., als den Kirchspielen Ottersweier und Windeck
dort die Rechte auf Weidenutzung und der Befriedigung des Holzbedarfs
zugesprochen wurden. Im 12. Jahrhundert kam es zu einer Bestätigung
dieser Rechte.⁵ Die wichtige Frage, ob die Windecker Waldungen Königs-
wälder waren oder nicht, kann nicht beantwortet werden, da die vorliegen-
den Quellen darüber keine Auskunft geben. Ab 1269, dem Datum der ers-
ten schriftlichen Überlieferung, änderte sich dies. Von diesem Zeitpunkt an
stand es zweifelsfrei fest, dass der Windecker Wald zum Eigentum der
Markgenossenschaft zählte. Etwaige Spuren einer markgräflichen Beteili-
gung an den Waldungen lassen sich nicht nachweisen, denn es wurde we-
der ein Zins gezahlt noch war von einem „Obermärker“ die Rede. Die
markgräflichen Beamten wollten diesen Zustand ändern, doch sie scheiter-
ten am Widerstand der Grafen von Eberstein.⁶ Jene waren im Hochmittel-

alter die Eigentümer der Windecker Waldungen. Die Grafen von Eberstein belehnten im Hochmittelalter die Herren von Windeck mit ihrem Waldbesitz.

1386 änderte sich dies, denn die Ebersteiner waren gezwungen, wegen ihrer hohen Schulden die Hälfte der Windecker Waldungen an die Markgrafen zu verkaufen. Diese konnte durch eine kluge Erwerbungs politik in der Folgezeit ihren Einfluss steigern. Folglich blieb den Herren von Windeck im Jahre 1404 nicht anderes übrig, als in die Oberlehensherrlichkeit der Herren von Baden zu treten. Die Windecker Waldungen gingen damit als Lehen an die badischen Markgrafen über, welche wiederum die Herren von Windeck damit belehnten.

Folgende beiden Beispiele mögen dies verdeutlichen: Zum einen belehnte der Markgraf Bernhard von Baden im Jahre 1422 den Edelknecht Burkhard von Windeck mit seinem Teil der Burg zur alten Windeck samt „Wasser und Weide auf den Schwarzwald“. 1528 erhielt Wolfgang von Windeck das Lehen der „Burg Altwindeck und dazu die nachgenannten „Stuck Wald, Wasser und Weide“ vom Markgrafen Philipp von Baden. Es ist erwiesen, dass den Windecker Nutzungsrechte an den nunmehrigen markgräflichen Waldungen zustanden. In einem Kaufbrief von 1556 war zum erstenmal vom vorderen Windecker Lehenwald die Rede. Dieses rechtliche Dokument hatte die Verpachtung desselben für 90 Jahre von Junker Jakob, Hans Ludwig sowie Georg von Windeck an Caspar Kast, Jacob Leister, Rochus Gollinger und Hanns Naßwasser zum Inhalt. Interessant ist, dass der Kaufbrief den Pächtern untersagte, anderes Holz zu hauen als „seeglöcher, Balcken (und) Müssel.“ Es ist verboten einen Stamm zu fällen, der nicht „achtbortig“ war. Ausgenommen davon waren die sogenannten „heuden“ Der Vertrag gestattete den Verpächtern, das Waldwiesenrecht auszuüben.

Während des gesamten Mittelalters bis hin zur frühen Neuzeit gab es keine Konflikte zwischen der Herren von Windeck bzw. den Markgrafen als Lehensherren und den in den Kirchspielen lebenden Menschen als Lehensleute. Dies lag daran, dass die Lehensherren das Holz nur in sehr geringem Maße für sich selber zum Zwecke der Deckung des Eigenbedarfs beanspruchten. Folglich gab es für die „Waldgenossen“ als Lehensleute keinen Grund zur Klage.⁷

Seit der frühen Neuzeit glaubte das Hochstift zu Straßburg, einen Anspruch auf ein Viertel der Besitzungen der Windecker Waldungen zu haben. Die bischöflichen Beamten belegten ihren Standpunkt mit der Waldordnung von 1495, einem Lehenbrief von 1556 sowie mit Rechnungen des Amtes Oberkirch. In der Realität wurden dem Straßburger Hochstift für lange Zeit die Eigentumsansprüche an den Windecker Waldungen zugestanden. So erhielt der Straßburger Oberforstmeister Hans Jacob Schleck im Jahre 1607 von der markgräflichen Regierung ein Schreiben, dass er

sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in Hundsbach einfinden möge, um den ihm zustehenden „Vierten Teil“ an gehauenen Stämmen mitzunehmen.

In einer Urkunde von 1592 wurde hervorgehoben, dass allein die Herren von Windeck und die Lehensleute das Recht haben, in den Windeckschen Wäldern das Brenn- und Bauholz zu hauen bzw. darin zu jagen.⁸

Von Interesse ist auch, wie es um das Jagdrecht stand. Dies blieb von 1369 an bis über die Zeit der Lehensteilung von 1404 hinaus im Besitz der Grafen von Eberstein. 1583 verpfändete der Graf von Eberstein das Jagdrecht für 500 Gulden an Rupprecht von Windeck.

1592 starb die männliche Linie der Windecker aus. Das Lehen der Windecker erhielten die Markgrafen von Baden-Baden.

Die Windecker Waldungen von 1680 bis zum 19. Jahrhundert

1680 bekam der Freiherr Carl Jacob Ferdinand von Plittersdorf vom Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden den Windecker Wald verliehen. Zu seinem Lehen gehörte das „Thall Neusatz mit dem dazugehörigen Zinken Waldsteg und Gebersberg mit aller hoch und niederen Jurisdiktion, Recht und Gerechtigkeiten, Renten, Gefällen und Untertanen zu einem für sich und seinen ehelichen Lehenserben von Mann- und weiblichen Geschlechts“.⁹

Von Plittersdorf konnte damit seinen Holzbedarf decken. Ferner verpachtete er Waldteile, um sich auf diese Weise seine ökonomische Existenz zu sichern. Der Freiherr nutzte überdies bis zum Jahre 1718 mit einigen „Waldgenossen“ das ihm zustehende Weiderecht. Zu diesem Zeitpunkt schloss er mit diesen einen Vergleich, der es ihm erlaubte, fortan das Weiderecht alleine auszunutzen.

Zu den Windecker Waldungen gehörte der „Hundesecker, Hundsbacher“ einschließlich aller Waldflächen, die sich „linker Hand zu Hundsbach und Roßbach“ befanden. 1722 verkaufte Carl Ferdinand von Plittersdorf das Lehen der Windecker Waldungen an das markgräfliche Haus.

Von 1722 an wurde eine im Vergleich zur vorherigen Zeit bedeutend größere Menge an Holz von den Markgrafen außer Landes verkauft. Zudem benutzten die Markgrafen sowohl das Holz als auch die Waldungen im Allgemeinen für sich selber. Andererseits lebten immer mehr Menschen in den Orten der Kirchspiele. Konflikte blieben folglich nicht aus. So ließ die badische Regierung ab dem Jahre 1732 in den Waldungen in Herrenwies Holznutzungen vornehmen. Dagegen entstand in der Bevölkerung große Empörung, denn dies hatte einen großen Holzbedarf für die Bevölkerung in den für sie günstig gelegenen Teilen zur Folge.¹⁰

Ein weiteres Beispiel für die Auseinandersetzungen der markgräflichen Obrigkeit auf der einen und der Waldgenossen auf der anderen Seite war der in der Zeit zwischen 1776 und 1787 währende „Neusatzter Schatzungs-

streit“. In einem Gutachten des Rechnungsrates Böckh heißt es dazu, Neusatz habe im Vergleich zu anderen Orten verhältnismäßig wenig Abgaben an die Rentkammer zu entrichten. Dies waren zum einen 116 fl. aus der Schatzung „von Gütern und Fähnrißen“, worunter sich auch die Windecker Waldungen befanden. Zudem gehörten auch die vom Tal Neusatz zu entrichtenden Ausgaben, nämlich 40 fl. an Beht und 116 fl. aus der „Accis“.

Damit, so Böckh, hätten die Neusatzer „etliche 100 fl.“ zu wenig entrichtet. Der herrschaftliche Rechner Bach zu Bühl entgegnete dieser Auffassung mit der Äußerung, dass die Neusatzer diesen „unabänderlichen Betrag“ seit Menschengedenken entrichtet hätten. Er fügte hinzu, die Zahl der in Neusatz lebenden Bürger habe sich in „den letzten Jahrzehnt so stark vermehrt“, dass sie sich die Lebensgrundlage streitig machten. Deshalb sei seit 20 Jahren über das normale Maß hinaus ausgehauen, umgebrochen und umgebaut worden. Dies waren 41 Morgen Ackerfeld, 16 Morgen Reutland und 3 Morgen Matten, die auf dem „umgebrochenen Waldboden“ neu angelegt wurden. Hinzu kamen acht neue Häuser. Zudem, so die markgräfliche Regierung, würde das Großweierer Lagerbuch den Standpunkt der Neusatzer widerlegen. Das Bühler Amt widersprach diesem Standpunkt. Es verwies dabei auf den im Vergleich zum Großweierer Lagerbuch um 70 Jahre älteren Ortenauer Herrschaftsvertrag. Dieser sei deutlich älter als das Lagerbuch und die rechtliche Basis dafür, dass die bestehenden Regelungen seit 250 Jahren unter zehn Herrschaften gültig waren.

Die markgräfliche Regierung schloss sich dem Standpunkt des Rechnungsrates Böckh von 1776 an und die Neusatzer hatten für ihren Besitz an den Windecker Waldungen höhere Abgaben zu entrichten.¹¹

Während des genannten Zeitabschnittes – genauer gesagt im Jahre 1766 – stellten die Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck die Behauptung auf, die Menschen, welche unterhalb der Büllot lebten, hätten seit 40 Jahren unrechtmäßig an den Windeckschen Waldungen partizipiert.

Der Streit um das „Kompetenzholz für das Bühler Amt“ stellte in den Jahren zwischen 1799 und 1804 ein wichtiges Ereignis dar.

Es ging dabei um die Frage, ob und wenn ja, wie viel Holz die Fuhrbauern von Neusatz an das Bühler Amt abführen mussten. Der diesbezügliche Anteil betrug 20 Klafter zuzüglich 10 Klafter, die an den jeweiligen Pfarrer von Bühl abgeführt werden mussten. Die Fuhrbauern hoben in einem Anspruch gegen diese Regelung hervor, dass sie diese und die damit zusammenhängenden finanziellen Zahlungen von 234 fl. und 44 kr. nicht hinnehmen bereit waren. Zudem wandten die Fuhrbauern ein, dass alle zum Oberamt Bühl/Yburg gehörenden Gemeinden diese Lasten zu tragen hätten.¹² Der Einspruch der Fuhrbauern wurde abgewiesen, denn das Oberamt sah keinen Anlass, diesen Zustand zu ändern. Erneut beschwerten sich die Fuhrbauern beim Oberamt. Diesmal führten sie Klagen darüber, dass ihnen nicht 56 fl. als Ersatz für nicht geleistete drei Fronfahren aufgebürdet wer-

den könnten. Auch weigerten sich die Fuhrbauern, die Abfuhrstelle des Holzes nach Weidenbach zu verlegen. Dies hätte einen Zeitaufwand von acht bis zehn Tagen zur Konsequenz. Zudem befürchtete man eine „Ruiniierung von Geschirr und Vieh“ bei einer solchen Aktion. Die Fronbauern wollten erreichen, dass sie von der Verpflichtung für die Holzzufuhr der Amtskellerei und des jeweiligen katholischen Geistlichen zu sorgen, befreit werden würden. Dem Einspruch wurde diesmal stattgegeben, denn sie wurden von den Abgaben befreit.

Nutzungsberechtigte Gemeinden am Windecker Wald waren zum einen die bereits erwähnten Gemeinden der beiden Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck. Sie lagen oberhalb der Bühlot und konnten daher als „Oberbülloter“ bezeichnet werden. Unterhalb der Bülloth wohnten die am rechten Bülloth wohnenden Bürger von Bühl sowie die Menschen aus Altschweier, Bühlertal und Kappel. Auch sie waren an den Windecker Waldungen nutzungsrechtlich und wurden „Unterbülloter“ genannt.

1772 versandte die baden-badische Regierung eine Einladung an das Oberamt Ortenau zur Abhaltung eines Waldgerichtes. Letzteres erkundigte sich darauf, ob diese dazu überhaupt berechtigt sei. Das Oberamt Ortenau führte an, dass alleine der Familie des Hans von Hüffel mitsamt deren männlicher Erben mit Billigung des Landes- und Oberbannherrn das Recht habe, ein Waldgericht abzuhalten. Nach dem Aussterben der Familie von Hüffel sei allein das Haus Baden-Baden dazu berechtigt, das Recht auszuüben, nachdem sich das Haus Österreich zuvor damit einverstanden erklärt hatte.

Es dauerte bis zum Jahre 1777, ehe die Karlsruher Regierung die von der Ortenauer Behörde gewünschte Legitimation vorlegte. Während dieses Zeitraumes hörte das Bühler Amt die Standpunkte der Waldgenossenschaften an und fragte welche Besitzansprüche sie bei der Neuaufteilung des Waldes stellten. Die „Verwaltung von Bach“ merkte an, der Teil des Waldes, welcher zu Ottersweier gehöre, sei in einem guten Zustand. Dagegen herrsche im badischen Teil die Öde vor. Dies kam deswegen zustande, da der obere Teil kaum besiedelt sei. Dagegen lebten im unteren Teil Menschen in Gemeinden wie Hatzenweier, Breithurst, Oberweier und Balzhofen dicht nebeneinander. Zudem bedinge die Nähe dieser zu den Waldungen die Schädigungen und Zerstörung derselben. Ferner erschwerte der letzige Boden etwaige Neupflanzungen. Auch gestaltete sich die zur Bewässerung der Waldungen notwendige Unterhaltung der Gräben bzw. Böden zu teuer.

Die Antwort der badischen Regierung geschah in Form der Denkschrift des geheimen Rates Krieg. Er hob dabei den Anspruch des Hauses Baden auf Abhaltung eines Waldgerichtes hervor, da dieses bisher ohne Widerspruch die Bannherrschaft ausgeübt hatte. Im Sinne eines Kompromisses schlug Krieg die Aufteilung des Waldbesitzes an die bisher daran Beteilig-

ten vor. Grundlage dafür sollte die Zahl der Haushaltungen in beiden Gebieten sein. Dies kam einen Verzicht auf die Bannherrschaft gleich. Als Gegenleistung, so Krieg, solle das Jagdrecht und die „Beförderung“ allein dem Hause Baden zustehen. Das ortenauische Oberamt ließ daraufhin von seinen Unterbehörden die Vor- und Nachteile des Teilungsvorschlages erläutern. Der Ottersweierer Schultheiß lehnte den Teilungsplan auf der Grundlage der Zahl der Haushaltungen ab. Er hob hervor, dass den 229 ortenauischen Haushaltungen (aus Ottersweier, Breithurst und Hatzenweier) 448 badische Haushaltungen gegenüberstünden. Zähle man, so der Schultheiß, die „abtstäbischen Orte“ hinzu, so würde sich diese Zahl gar auf 589 erhöhen. Folglich liege ein Missverhältnis von 1:3 zu Ungunsten der Ortenau vor. Der Schultheiß von Ottersweier forderte schließlich die Aufhebung der „24-er Regierung“ und die „forstliche Anlegung“ und „Behandlung“ der Waldungen.

1779 sah es so aus, als könnten sich beide Seiten niemals einigen. Statt Verhandlungsbereitschaft dominierten „einseitig eingesetzte Jagden, Waldgerichte“ und sogar die Drohungen von Gewaltanwendung. Ferner hielt die ortenauische Seite der badischen Regierung vor, sie habe ihre Legitimation Waldgerichte abhalten zu können, noch immer nicht bewiesen. Letztere wiederholte daraufhin erneut ihren Vorschlag und äußerte ihr Bedauern darüber, dass in der Ortenau Verstöße gegen die Waldordnung nicht entsprechend bestraft wurden. Nunmehr setzte bei den ortenauischen Behörden ein Umdenken ein, denn sie erklärten sich, was den Vorschlag der Teilung der Wälder betraf, mit Verhandlungen einverstanden. Man glaubte seitens der ortenauischen Behörden damit eine gerechte Lösung erreichen zu können.¹³

1780 kamen beide Parteien in Ottersweier zusammen. Bei den Verhandlungen regten die Ortenauer an, gemeinsam den Bannherrn bestimmen zu können. In Bezug auf das Jagdrecht merkten die Ortenauer an, dieses könne aufgrund seiner Natur als „kaiserliches Regal“ nur dem Kaiser von Österreich als „Pfandleihinhaber“ zustehen. Beide Seiten waren an einer Einigungsbereitschaft interessiert. Dennoch gab es weitere Probleme. So war man seitens der Ortenauer nicht bereit, auf die Eigentumsansprüche an den „Hardtsteinbrüchen“ zu verzichten. Auf badischer Seite glaubte man, von dort unbedenklich Steine zu Bauzwecken entnehmen zu können. Ferner äußerten die Ottersweierer die Befürchtung, bei einer Waldteilung, die sich nach der „Kopfzahl“ der Haushaltungen orientiert, benachteiligt zu sein. Dies hätte zum einen zur Folge, dass den fünf Viehherden nicht mehr genug Weideland zur Verfügung gestanden hätte. Neusatz, so fuhren die Ottersweierer fort, sei auch aufgrund seiner Lage im Gebirge sogar ganz davon ausgeschlossen.

Ferner befürchteten die Ortenauer Genossenschaftsvertreter den Verlust der Verwaltungsrechte an den Waldungen zugunsten der „beiden Ober-

forstämter“. Die „beruhigenden Berichte“ ihrer Regierungsvertreter änderten aber nichts an deren Skepsis. Trotzdem sprachen sie nochmals mit ihnen über die Thematik. Auf badischer Seite tat man das Gleiche. Die unterschiedlichen Standpunkte in den relevanten Sachfragen waren so beträchtlich, dass ein ungünstiger Verlauf der Gespräche zu befürchten war. Beide Seiten wollten aber die Gespräche nicht scheitern lassen. Deshalb kam man überein, „die Vermessung und Abschätzung“ durch zwei eigens dafür verpflichtete Geometer vornehmen zu lassen. Dies bestätigten beide Seiten am 6. April 1780 durch ihre Unterschrift unter das entsprechende Protokoll. Aus diesem ergab sich, dass im Falle des Hardtsteinbruchs keine Einigung erzielt werden konnte. Die ortenauischen Vertreter sprachen der badischen Seite das Recht ab, Steine daraus zu Bauzwecken zu entnehmen.¹⁴

Es sollte vier Jahre dauern, bis die Arbeiten der Vermessung und Abschätzung beendet waren.

Im Herbst 1784 sandte die Offenburger Regierung an ihre Oberbehörde den Antrag, „die Teilung, wie mit Baden verabredet, zu genehmigen, da ihrer Herrschaft die bisher von Baden bezogene Nutzung aus der Jagdgerechtigkeit für ihren Teil und außerdem für den Neubruchzehnt zufällt“. Fünf Jahre danach kam es zur „Tagfahrt der gemischten Abteilungskommission“. Sie überprüfte die vorgenommenen Messungen und war für die daraus resultierenden Ergebnisse der Abschätzung und der Neuverteilung der Waldungen zuständig. Die davon betroffenen Abgeordneten Schulheiß, Falck und Lang verzichteten auf einen Ausgleich für ihren durchgehend schlechter gewordenen Boden. Ferner stimmten sie den „Abschätzungsgrundlagen von 20 fl. für den Morgen zu.“¹⁵ Auch erfolgte in diesem Jahr die Zustimmung zur Grenzlinie zwischen dem ortenauischen und badischen Teil. Sie verlief zwischen Jägerstöckel und Breithurst. Einige Tage danach erläuterten die beiden Geometer den Vertretern beider Seiten ihre Abschätzung der Waldbezirke. Dies geschah in Form dreier Qualitätsklassen. Dagegen erhoben die Ottersweierer Einspruch. Sie forderten, dass „ein Morgen gleich ein Morgen“ bleiben sollte.

Auf einer weiteren Tagfahrt im Jahre 1789 erfolgte die Vorlage der Waldrechnung „1777/89“. Darin enthalten war ein Verzeichnis über die eingenommenen „Frevelstrafgelder“ sowie die Entschädigung für den Neusatzter Pfarrer. Er erhielt 21 fl. aus der Waldhägenickkasse anstatt der drei Klafter Holz. Die Kasse der Waldgemeinschaft hatte 1789 einen Bestand von 1230 fl. Davon bekamen jeder der beiden Herrschaften und die beiden Kirchspielverbände ein Viertel, also je 307 fl. Die Ottersweierer erklärten im Sinne einer weiteren Bedingung zur Zustimmung zu den Plänen der Regierungsvertreter, dass zum einen die Aufteilung des Windecker Forsts verbindlich zugesagt werden sollte. Zum zweiten seien ohne Verzug Verhandlungen mit dem Fürstbischof von Straßburg aufzunehmen. Er war, so die

Ottersweierer, davon zu überzeugen, dass er keinerlei Eigentumsansprüche in Bezug auf die Wälder stellen könne.

1792 kam es zur badischen Hofratsentscheidung. Sie hob hervor, dass der Holzbestand die Beschaffenheit des Bodens in der Ortenau bedeutend besser im Vergleich zu den in Baden davon betroffenen Gebieten sei. Im Sinne der Wahrung gutnachbarschaftlicher Beziehungen verzichtete man auf einen Ausgleich für die schlechter gewordenen Bodenverhältnisse. Die Ansprüche des Erzstiftes Straßburg wurde von beiden Seiten als unberechtigt zurückgewiesen. Zudem änderte man an der Flächeneinheit von einem Morgen nichts. Folglich wurden die beiden Bedingungen der Ottersweierer gänzlich erfüllt.

Im Jahre 1807 folgte eine weitere Hofratsentscheidung. Sie legte die allgemeinen Richtlinien zur Teilung der Waldungen fest. Drei Jahre später kamen die Vertreter der Waldgenossenschaft zusammen, um deren Umsetzung in Form der folgenden Punkte festzulegen: Zum einen sollte die „Herrschaft“ beider Kirchspiele ein Drittel des Genossenschaftswaldes erhalten. Die beiden restlichen Drittel sollten die 14 Genossenschaftsgemeinden als „freies, unbelastetes Eigentum“ erhalten. In der Flächeneinheit „Morgen“ ausgedrückt hieß dies: Die Herrschaft war berechtigt, einen Anteil von 4378 Morgen für sich zu nehmen. Der diesbezügliche Anteil der bisherigen Genossenschaftsgemeinden belief sich auf 8748 Morgen. Im gleichen Verhältnis von 1/3 zu 2/3 sollte auch die Aufteilung des Holzes zustehen. Der „Herrschaft“ stand demnach ein Anteil von den 98 813 Klafter und den Gemeinden ein solcher von 197 626 Klafter zu.

1/3 der Kosten für das Aufteilungsverfahren hätten die Gemeinden zu tragen, der Rest wäre von den Genossenschaftsgemeinden zu bezahlen.¹⁶

Es war zudem beabsichtigt, die Waldstücke, welche ausschließlich im Eigentum der Herrschaft standen, der Teilungsmasse zuzuschlagen.

Die Gemeindevertreter der Genossenschaftsgemeinden zeigten sich mit diesen Plänen einverstanden. Die zur Waldteilung notwendigen Vermessungs- und Schätzungsarbeiten konnten 1810/1811 vorgenommen werden. Gleiches galt für das „Aufteilungsgeschäft“.

Im Herbst des Jahres 1811 war all dies bewältigt, so dass eigentlich der Austausch der Verträge vonstatten hätte gehen können. Freilich war dies nicht der Fall, denn der Vorgang der Teilung war noch nicht beendet. Dies lag an der Klage, welche die „Unterbühloter“ gegen die „Oberbühloter“ am Hofgericht in Rastatt angestrengt hatten. Die „Unterbühloter“ waren der Auffassung, dass ihnen wegen ihrer 40 Jahre lang währenden Partizipation an den Waldungen ein entsprechender Anteil bei der Teilung zustehen würde. Es dauerte fünf Jahre, also bis 1816, ehe der Prozess am Hofgericht mit einem Spruch zuungunsten der „Oberbühloter“ endete. Die „Oberbühloter“ und mit ihnen der Großherzogliche Fiskus gingen in Berufung. Die Angelegenheit wurde also erneut, diesmal am Mannheimer Hofgericht, verhandelt. Es bestätigte das erstinstanzliche Urteil, denn dieses lautete

wie folgt: *„Das klagende Kirchspiel Bühl wird als gleichberechtigter Teil an den Windecker Waldungen erklärt, wonach die Abteilung des Waldes vorzunehmen ist. Die Beklagten sind schuldig, die Kläger für den ihnen seit der Waldabteilung vorenthalten gebührenden Anteils zu entschädigen auch alle Kosten dieses Rechtsstreites zu zahlen.“*¹⁷

Der Gerichtsspruch hatte zur Folge, dass die Teilungspläne verändert werden mussten. Deshalb wurde zunächst die Teilungskommission neu berufen. 1821 unternahm die Teilungskommission und die Gemeindevertreter mehrere Tagfahrten. Zunächst schien es so, als könne das Verfahren planmäßig durchgeführt werden, denn es gab vonseiten der „Oberbühloter“ Gemeindevertreter keinen Widerspruch gegen die Empfehlung des Hofgerichtes, die ihnen zugesprochenen 2/3 in Geld zu geben. Als von den Gemeindevertretern aber zur Bestätigung des Beschlusses die Unterschrift auf einem entsprechenden Dokument verlangt wurde, erklärten diese, sie seien nicht dafür ermächtigt.

Es kam zu einer neuerlichen Verzögerung. Nunmehr glaubten die unterlegenen „Unterbühloter“ den Rechtsstreit erneut in Gang bringen zu können. Sie vertraten die Auffassung, das Windecker Testament von 1495 könne ihre Argumentation untermauern. Für die Auffindung desselben wurde, dem Vorschlag ihres Rechtsberaters folgend, eine Prämie von 500 fl. ausgesetzt. Der Ottersweierer Vogt Metzinger sollte die dafür notwendigen Schritte in die Tat umsetzen. Die Vertreter der Kreisregierung hielten dieses Unterfangen für zu teuer. Sie rieten den Gemeindevertretern, einen diesbezüglichen formellen Antrag zu stellen.¹⁸ Jene hoben ihrerseits hervor, dass ohne die Auffindung desselben ein erfolgreicher Ausgang des Verfahrens nicht möglich sei. Der Advokat der „Oberbühloter“ bat um Aufschub des Verfahrens, damit diese sorgfältig Einblick in die Gerichtsakten nehmen konnten. Er fügte hinzu, es gebe seitens der Gemeindevertreter keinerlei Einwände gegen die „vorliegenden Berechnungen“. Allerdings verweigerten diese ihre Unterschrift und erklärten, sie fühlten sie dazu nicht ermächtigt. Die Teilungskommission erklärte sich mit dem Recht auf Akteneinsicht einverstanden, doch es dürfe dadurch keine Verzögerung des Verfahrens entstehen. Der Advokat der „Oberbühloter“ stellte darauf Antrag auf „Restitutionsklage“. Dieser wurde vom Hofgericht abgelehnt. Bei „weiteren Tagfahrten“ erklärte die Teilungskommission, dass die „Oberbühloter“ mit den „Unterbühlotern“ gleichstellen wollten. Ihre Abordnung erklärte sich damit im Prinzip einverstanden. Mit Ausnahme von Waldmatt und Neusatz baten deren Gemeindevertreter die entsprechende Entschädigung „in natura“ zu leisten, da es an den notwendigen finanziellen Mitteln fehle. Die restlichen Vorgänge, welche für die Aufteilung der Wälder vonnöten waren, sollten im Mai 1822 in Hubbad abgewickelt werden. Doch dem war nicht so, denn die Vertreter der „Oberbühloter“ Gemeinden verweigerten erneut die Unterschrift unter das dafür maßgebliche

Dokument. Sie wandten ein, es sei nicht zu verstehen, weshalb die „Unterbühloter“ Gemeinden in den für sie vorteilhaft gelegenen Waldstücke entschädigt werden sollten. Gütliches Zureden seitens der Kommission half nichts. Daraufhin berichtete die Kommission mit äußerster Bitterkeit, ihrer Auffassung nach niemals einem Teilungsplan zuzustimmen, „weil sie wie gebannt auf das Phantom des ‚Windecker Testaments‘ hinstarrten.“

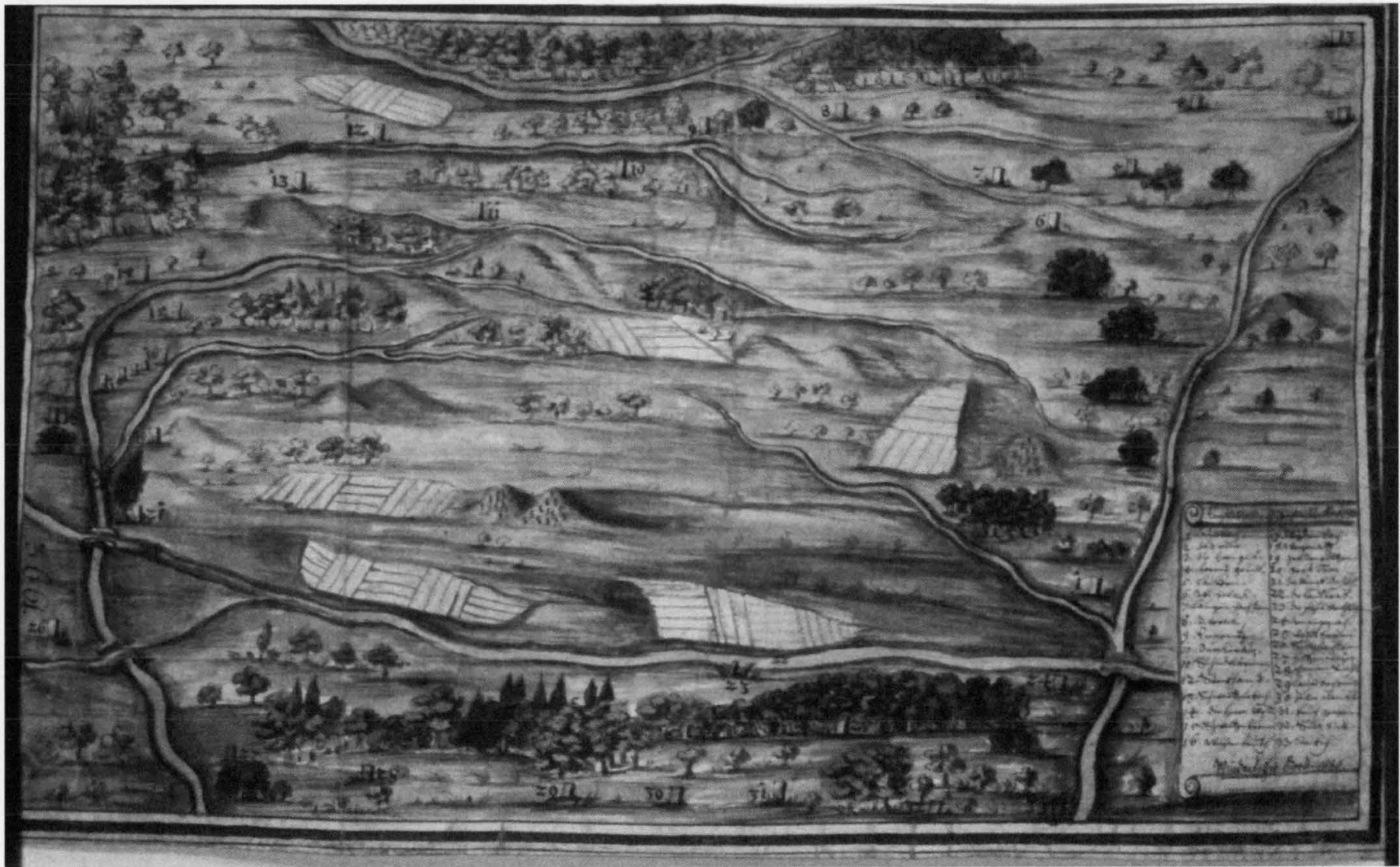
Im Sommer 1823 erklärte das badische Finanzministerium den Spruch des Hofgerichts in Mannheim für endgültig. Damit waren die Hoffnungen der „Oberbühloter“ auf Wiederaufnahme des Verfahrens zerstört. Ihnen wurde nunmehr befohlen, für die anstehenden Arbeiten Vermesser und Schätzer anzustellen. Als dies nach einer Frist von 14 Tagen immer noch nicht geschehen war, erklärte die Kommission, sie wolle dies selber in die Wege leiten. Doch auch die Kommission hatte damit keine Eile, so dass die „Unterbühloter“ mit Beschwerde beim „gerechten Landesherrn“ drohten. Die Kommission musste auch neue Schätzer und Vermesser für das Gebiet der „Oberbühloter“ bestellen, denn die dafür Berufenen waren gänzlich untätig. Im Juni 1824 konnte die Schlusstagfahrt der Experten und der Gemeindebevollmächtigten vonstatten gehen. Die Abschätzungs- und Vermessungsergebnisse wurden von den Experten und den Kommissionsmitgliedern mit den Gemeinderatsmitgliedern durchgesprochen. Dies konnte aber nicht vollendet werden, so dass man die Gespräche auf das Frühjahr 1825 verschob. Zu diesem Zeitpunkt konnten sie vollendet werden.

Ein wichtiges Ergebnis der Gespräche waren die Verzeichnisse, die genau über die vorgenommenen Aufteilungen und vorgenommenen Abtretungen zugunsten der Unterbühloter Auskunft gaben. Anfang August 1825 wurden in weiteren Gesprächen zwischen der Teilungskommission und den Gemeindevertretern die Abtretungen zugunsten der „Unterbühloter“ bekanntgegeben. Bei der Zusammenkunft Anfang August 1825 wurde ferner vereinbart, die zur Waldteilung notwendigen Spann- und Fronarbeiten ohne Verzögerung ausführen zu lassen. Auch sollte die Umsteinung der Grenzabschnittslinien genau festgelegt werden. Diese Arbeiten wurden schnell durchgeführt, so dass die Schlussverhandlung am 7. September 1825 stattfinden konnte.

Bei dieser Gelegenheit erhielten die anwesenden Gemeinden die Doppelschriften der Verhandlungsprotokolle sowie die Grenzsteine ausgehändigt.¹⁹

Die Verteilung des einstigen Genossenschaftswaldes erfolgte im Wege eines Losverfahrens. Dafür maßgebend war ein Schlüssel, der sich nach der Kopfzahl der Einwohner der Gemeinden richtete. Im Einzelnen setzte sich die Aufteilung der Lose wie folgt zusammen:

„*Bühl-Windeck (Oberbülloter) 60 Lose, Altschweier-Windeck (Oberbühloter) 76 Lose, Kappel 154 Lose, Bühlertal-Windeck (Oberbülloter) 87 Lose, Breithurst 17 Lose, Ottersweier 257 Lose, Lauf 249 Lose, Neusatz 152*



Quelle: Generallandesarchi Karlsruhe



Quelle: Generallandesarchi Karlsruhe

*Lose, Hatzenweier 27 Lose, Waldmatt 29 Lose, Oberwasser 49 Lose, Bühl (Unterbülloter) 75 Lose, Altschweier (Unterbülloter) 20 Lose, Bühlertal (Unterbülloter) 54 Lose, Sasbach 198 Lose, Obersasbach 83 Lose, Sasbachwalden 148 Lose (und) Sasbachried 77 Lose.*²⁰

Bei der Teilung der Windeckschen Waldungen fiel Neusatz ein Anteil von 305 Morgen zu. Der Anteil der Gemeinde Waldmatt belief sich auf „125 Morgen 1 Viertel und 30 Ruten.“ Sie befanden sich „unterhalb des Weges“. Auf den Wolfhag fiel „65 Morgen, 2 Viertel 20 Ruten, auf ein besonderes Stück 1 Viertel 35 Ruten“.²¹ Von diesen 125 Morgen waren 58 Morgen für Reben und sowie für Äckern und Matten.

Die an der Aufteilung der Windeckschen Waldungen beteiligten Gemeinden richteten an die markgräfliche Regierung in Karlsruhe die Bitte, den Wald als Privatbesitz aufzuteilen. Damit war es möglich geworden, den Wald von Generation zu Generation zu vererben, und ihn nicht nur wie bisher zur Lebenszeit zu nutzen. Auch war es den Bürgern nunmehr möglich, ihren Brennholzbedarf selbst zu decken.

Zudem konnten die Gemeinden durch den Verkauf von Holz einen beträchtlichen Betrag für ihre Kasse sichern.²² Dies war auch deshalb wichtig, da die Gemeinden einen zwanzigfachen Betrag statt des bisherigen Zehnten an die markgräfliche Regierung zu entrichten hatten, nachdem der badische Landtag 1833 die „Zehntlasten“ aufhob. Neusatz war bereit, diese neue Abgabe für den Waldhägensch zu übernehmen, welche auch als Ablösung für den bisherigen Zehnten bezeichnet werden kann. Sie betrug für „(den) Heuzehnt 780 fl., für (den) Fruchtzehnt 422 fl. (sowie) für den Kleinzehnt 270fl.“. 1840 erhielt das Domänenamt den Auftrag, mit der Gemeinde Neusatz einen Ablösungsvertrag einzugehen, der für den Ort einen Ablösungsvertrags eine Abgabe von 5137 fl. zur Folge gehabt hätte. Die Summe war nach Auffassung der Gemeinde Neusatz aber viel zu hoch.

Sie wandte zudem ein, dass die Wiesen im „provisorischen“ Waldhägensch keinen Heu-, sondern nur einen Streuertrag ergäben, der zudem noch mühsam verdient werden müsse. Beide Parteien konnten sich wegen ihrer unterschiedlichen Standpunkte nicht einigen. Deshalb kam es zu einem gerichtlichen Vergleich. Er sah vor, dass Neusatz einen Beitrag von 4316 fl. zu zahlen hatte.²³

Zwischen 1839 und 1842 wurde der Teil des Waldes, welcher zum Forstbezirk Bühl kam, gemäß des Bestimmungen des badischen Forstgesetzes 1833 vermessen und hinsichtlich der „Holzmasse“ sowie des Zuwachses taxiert. Es waren dies die Windecker Waldungen der „Gemeinden Altschweier, Bühl, Bühlertal, Lauf, Neusatz mit Waldmatt und Ottersweier mit Hatzenweier“.²⁴ Die Taxation ergab für 1840, dem ersten Jahr der Aufzeichnungen, für Neusatz ein Ergebnis von 158 Fm. Dieses stieg 1860 auf 18 Fm und auf 330 Fm im Jahre 1910 an. 1930 betrug der Wert 330 Fm und 1954 230 Fm.²⁵

Der Waldhägénich

Der Waldhägénich befand sich zwischen Ottersweier und Bühl.²⁶ Der Waldhägénich reichte von den Vorhügeln des Gebirge westlich von Waldmatt bis in die Richtung von Unzhurst, Zell und Moos. Im Norden erstreckte sich der Waldhägénich ebenfalls gegen diese Orte. Das Quellgebiet der Büllot und die Badener Höhe konnte als seine östliche Grenze bezeichnet werden. Die Raumünzach und die Schönünzach zur Biberach setzten diese fort. An der Hornisgrinde endete er.

Somit zählten u. a. die Gemeinden Ottersweier, Neusatz, Walmatt, Hatzenweier, Breithurst, Unzhurst, Oberwasser und Kappelwindeck zum Waldhägénich. Hinzu kamen Teile von Bühl und Altschweier, nämlich diejenigen, welche sich oberhalb der Büllot befanden. Dagegen verblieb der Hochwald im Besitz der Mutterkirche von Sasbach.

Als sich die Pfarreien Ottersweier und Kappelwindeck von der Mutterkirche in Sasbach trennten, bildeten diese Wälder einen eigenständigen Bezirk innerhalb der Windeckschen Waldungen. Er gehörte dem Inhaber des Schlosses Altwindeck, der dieses an die Kirchspiele Ottersweier und Kappel verlieh.

1516 wurde in Anwesenheit des Herrn Bastian von Windeck in einem schriftlichen Dokument hervorgehoben, dass der gesamte Hägénich mit dem dazugehörigen Wald und der Waldweide im Besitz der Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck sich befinden würde: *„Es ist zu wissen, daz der Hägénich mit aller Zugehördt vnd also weit und breit daz Hägénich ist, wald, weid und Wasser und Waß von aloter her darein gehort der zweier kirchspiel mit ottersweier vnd cappel eigen ist.“*²⁷

Eine Lehensordnung ebenfalls vom Jahr 1516 regelte die Pflichten und Rechte der Untertanen. Zu den Rechten gehörte, dass jeder Einwohner Anspruch auf „sechs Hölzer“ hatte. Für ein „Gebälck“ bzw. für den Unterzug seiner Schwellen erhielt jeder Bürger zwei Hölzer, sofern er bereit war, bei der Errichtung von Wegen und Stegen mitzuwirken.

Die Bestimmungen sahen ferner vor, dass jeder Bewohner der Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck sechs Hölzer für den Hausbau und fünf Hölzer für den Bau einer Scheuer beanspruchen konnte. Derjenige, der Holz zu den erwähnten Zwecken benötigte, musste eine entsprechende Bitte auf dem Pfarrhof des jeweiligen Kirchspiels vortragen.

Wer unerlaubterweise Holz fällte, hatte mit einer Geldstrafe von 13 Unzen Pfennig für jedes Holz oder jeden Holzstock zu rechnen. Ferner sahen die Bestimmungen vor, dass jedes Kirchspiel zwei Heimbürgen, zwei Knechte sowie vierundzwanzig Mann entsenden musste. Sie hatten forstwirtschaftliche Aufgaben wie z. B. das Setzen neuer Bäume zu erfüllen und auf die Einhaltung der Verordnungen in Bezug auf den Waldhägénich zu achten.²⁸

Die Bewachung des Waldes oblag den Windeckern. Sie hatten „Waldfrevler“ in Gefangenschaft zu nehmen und in den Turm des Junkers Hans Reinbold zu bringen. Die Strafgeelder, welche bei einem Verstoß gegen die Waldordnung erlassen wurden, dienten zur Finanzierung der Waldkosten. Den Rest bekamen die Herren von Windeck. Davon erhielt die Hälfte der erwähnte Junker Hans Reinbold, da dessen Turm als Gefängnis für die „Waldfrevler“ diente.

Der Waldhägensch finanzierte sich aus „Bußen, Bodenzinsen und (vom) Holzerlös“.

Interessant war ferner, dass jeder Untertan zur Eichelmastzeit das Recht hatte, eine bestimmte Zahl an Schweinen in den Wald einzutreiben.²⁹

In Bezug auf die Geschichte des Waldhägensch ist ferner folgender Aspekt interessant: Zwischen 1772 und 1792 erfolgte die territoriale Aufteilung des Waldhägensch zwischen der Markgrafschaft Baden und der Landgrafschaft Ortenau. Die Grenze verlief zwischen dem badischen Jägerstöckel und dem ortenauischen Breithurst.³⁰

Am meisten profitierten die früheren Genossenschaftsgemeinden, welche es wegen ihrer geografischen Lage zuvor schwer hatten, an der Nutzung des Genossenschaftswald zu partizipieren. Neusatz war hierfür ein Beispiel. Die Aufteilung des Waldes erfolgte auf die Weise, dass eine Gemeinde einen bestimmten Anteil an Losen bekam. Insgesamt 838 Lose teilnehmer beteiligten sich an diesem Verfahren, was einem finanziellen Anteil von 164172 fl. entsprach. Neusatz verfügte dabei über 171 Lose. Sie entsprachen einem Wert von 33 500 fl.³¹

Die Waldordnungen von 1495, 1589 und 1771

Die Waldordnungen von 1495, 1589 und 1771 sind in rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Hinsicht als wichtige Dokumente zu bezeichnen. Deshalb sei in diesem Beitrag auf sie eingegangen.

Die Waldordnung von 1495 stellte die in diesem Jahr existierenden Lehenverhältnisse dar. Sie hob deshalb hervor, dass die Herren von Windeck die Waldungen der Kirchspiele Bühl, Kappel, Ottersweier und Sasbach als Lehen vom „Markgrafen zu Bühl“ erhalten haben. Die folgenden Bestimmungen der Waldordnung hatten allesamt Verbotscharakter. So durften keine „tannene hyden“ (Tannen?) „gehaut“ werden, welche nicht „drei Stecken“ lang waren und von denen nicht mindestens „300 Rebstecken“ zu spalten waren. Wer dagegen verstieß, musste eine Strafe von „13 Unzen Pfennig“ bezahlen. Ebenfalls drohten „13 Unzen Pfennig“ Strafe, wenn Holz gefällt wurde und binnen eines Jahres im Wald liegen blieb. Die Strafe von 13 Unzen Pfennig ging zu gleichen Teilen an die Junker von Windeck und an den Amtmann zu Sasbach.

Der Verkauf von Brennholz, das Brennen und der Verkauf von Kohlen waren untersagt, sofern die „Waldherren“ nicht dafür ein Entgelt von 4 Pfennig erhielten. Ausgenommen davon waren die Schmiede, falls sie zuvor eine Erlaubnis der Waldherren eingeholt hatten.

Ferner war es verboten, „tannene Schälbäume“ zu fällen. Ausgenommen von dieser Bestimmung waren diejenigen, welche ihrer „Obrigkeit mit Wägen frönen“ mussten. In diesem Falle war es jedem „Haußgesäß“ erlaubt, „einen Mayen oder Schälbaum“ zu fällen, doch nicht mehr. Ferner bedurfte es der ausdrücklichen Erlaubnis der Waldherren, sofern es verboten war, Ahornholz zu fällen und zu verkaufen.

Schließlich durfte keiner „ohne besondere Erlaubnis der Waldherren“ eine Tanne zu Leitern verarbeiten. Eine Ausnahme betraf jeden „Haußgesäß“ in den vier Kirchspielen, der „1 oder 2 Leitern“ anfertigen konnte, sofern diese zum eigenen Gebrauch gedacht waren. Des Weiteren bedurfte es der ausdrücklichen Erlaubnis der Waldherren, wenn ein Untertan Holz aus den Wäldern der vier Kirchspiele verkaufen wollte. Ferner hieß es in der Waldordnung von 1495: *„Wer mit den Knechten dringt in die Wälder, dass sollen sie je ein Knecht dem andern bei seinem Eid, der deshalb bescheiden, verkünden; und keiner solches mit andern nicht verhalten noch verboten.“*³² Der Hauptgrund der vielen Verbote der Waldordnung von 1495 bestand in der Schonung der Holzvorräte.

Offensichtlich kam es doch zu einer nicht unbeträchtlichen Reduzierung derselben, denn im Vorwort der Waldordnung von 1589 heißt es, die Windeckschen Wäldern seien im „augenscheinlichen Abgang“ gekommen. Deshalb wurde das unerlaubte Hauen „von Bauholz, Blöcherbäum“ unter Androhung einer Strafe von „13 Unzen Pfennig“ untersagt. Auch war es verboten, ohne Erlaubnis der Waldherren Brennholz zu hauen oder zu fällen. Wer gegen diese Bestimmung verstieß, musste 13 Unzen Pfennig Strafe zahlen. Ausgenommen davon waren die Untertanen, welche vor dem Hauen und Fällen des Brennholzes das alte Holz aus den Wäldern herausgeführt hatten. Ebenso wurde das Heraushauen von jungem Holz zum Zwecke des Bauens mit einer Strafe „von 13 Unzen Pfennig“ sanktioniert. Jeder Untertan war verpflichtet, es dem Lehensherren zu melden, wenn er Zeuge eines Verstoßes gegen die Waldordnung wurde. Es *„ist auch ferner verboten, welche Stecken im Windecker Wald machen wollen, dass keiner Baum spänen soll, der unter 8-brettig groß ist, bei 13 Unzen Pfennig“* Strafe. Neu war die Bestimmung, dass jeder Bürger einem Förster oder Waldknecht „drei Kreuzer Dinggeld“ zu geben hatte. Die Einwohner von Neusatz hatten dem Forstknecht zusätzlich noch am „Maitag ein Festgeld von 3 Kreuzer“ zu geben. Ferner „sollen die Kirchspielgenossen von jedem Stamm“, falls sie ein Haus bauten, „dem Forstknecht geben 4 Pfennig“.

Das Weiderecht auf der Waldweide stand allen Bewohnern der vier Kirchspiele zu. Sie durften einander nicht beeinträchtigen und den Hirten von Neusatz nicht bei der Ausübung seiner Weiderechte behindern.³³

Die Waldordnung von 1589 fand wenig Beachtung. In die Jahre 1605 und 1622 sind die Klagen der Obrigkeit zu datieren, dass das „schönste Holz“ von den Einwohnern des Sasbacher Kirchspiels gehauen würde. Damit eng einher ging eine große Beeinträchtigung des Waldes im Allgemeinen und des Waldbodens im Besonderen. Zudem kritisierte die markgräfliche Obrigkeit in Rastatt, dass der Forstknecht dieses dulde, um auf diese Weise möglichst viel Standgeld zu erhalten.³⁴

1668 wurde zum ersten Mal Klage darüber geführt, dass die Berechtigten ohne Wissen des Forstknechtes sich unerlaubterweise mit großen Mengen an Holz versorgten. Einige davon, so heißt es, verkauften eine große Menge davon. Sie verstießen somit gegen das Verbot, das Holz außerhalb der Kirchspiele zu verkaufen. Die „Ochsenbauern“ ließen sich von den Holzknechten in den Wäldern das notwendige Holz zuweisen, um auf diese Weise ihre eigenen Waldungen zu schonen. 1753 beschwerte sich der Oberförster Johannes Schrimpf darüber, dass Untertanen ohne Erlaubnis in einer Stärke von 50 Mann in den Wald eindringen und das „Ahorn- und Buchenholz“ gefällt hätten. 1756 wurden 26 Personen festgenommen, die unerlaubterweise in den Waldungen eine Jagd unternahmen und zwei Rehe zur Strecke brachten.

Die Verstöße gegen die Waldordnung von 1589 nahmen am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts nochmals weiter zu. Dass es zu dieser Vielzahl an Verstößen kam, lag auch an der Handhabung der Waldordnung. Die darin angedrohten Strafen wurden nämlich nur in den wenigsten Fällen verhängt.

Aus diesem Grunde kam es im Jahre 1771 zum Erlass einer neuerlichen Waldordnung. In ihrem Vorwort kam der bedenkliche Zustand der Wälder zum Ausdruck, denn es ist in ihm von „der unordentlichen Haushaltung der zu Holz und Wald berechtigten Gemeinschaft der Rede“.

Bezeichnenderweise durfte „kein stehendes und ebenso kein den Keil haltendes Waldholz“ gehauen werden, ohne dass eine fürstliche Erlaubnis vorlag. Ferner sollten die Angehörigen der „Kirchspiele“ die anlässlich des Waldgerichts von der weltlichen Obrigkeit beurkundete Vorgabe der Menge des Holzes an Brenn-, Bau-, Pfahl-, Schindel- oder Handwerksholz niemals überschreiten.³⁵ Es wurde ferner angewiesen, dass die Gemeinden bei der Holzvergabe auch die Armen, d. h. die Tagelöhner, zu berücksichtigen hatten.

Der vierte Abschnitt der Waldordnung von 1771 mahnte die Instandsetzung der Waldwege an. Auch mussten „angewiesene Bäume“, d. h. solche, die krank oder alt waren, ganz aus dem Wald entfernt werden. Der Sinn dieser Bestimmung bestand darin, zu verhindern, dass „die Gipfel und das

Abholz“ im Wald liegen blieben. Dies hatte eine große Menge an „schädlichem Gefäll“ zur Folge gehabt.

Eine weitere Verordnung besagte, dass wenn Holz ein Jahr lang vom Tage der „Anweisung“ im Wald liegen blieb, dieses im Wald liegen bleiben musste.

Die nachfolgenden Bestimmungen hatten allesamt Verbotscharakter. So war es verboten, dass es ohne Erlaubnis des „Forst-Officanten“ zum Fällen von „Pfähln-, Schindel-, Latten- oder Küblerbäum“ kam. Wer dagegen verstieß, hatte eine Geldstrafe von 4 fl. und für den fälligen Ersatz einen Beitrag in gleicher Höhe zu entrichten. 2 fl. Strafe waren dann zu bezahlen, wenn ohne Erlaubnis ein „Balcken“ und „Pfoftenbaum“ aus dem Wald entfernt wurde. Der Ersatz belief sich auf 2 fl. Im Gegensatz dazu betrug das unrechtmäßige Abschneiden „tannener Weyden“ 3 fl. Auch diese Bestimmung hob die große Bedeutung der Windeckschen Wälder als Wirtschaftsfaktor für die markgräfliche Obrigkeit, die „Kirchspiele“ und die dort lebenden Menschen hervor. Etwas geringer nahm sich die Strafe und der zu leistende Ersatz für das unerlaubte Entfernen eines „tannene Laiter-, Floß und Ketchenbaum“ aus, denn er betrug 1 fl. Dagegen waren 5 fl. fällig, wenn „Rinden“ von jungen Tannen oder Buchen „geschält“ wurden. Im Vergleich dazu konnte die Strafe für eine widerrechtlich „gefällte enclästerische Buche“ als ein wenig milder bezeichnet werden, denn sie betrug 2 fl. Allerdings war in diesem Falle für Ersatz zu sorgen, der ebenfalls 2 fl. kostete.

Es drohte bei einem Holzverkauf eine Strafe von 15 fl. 1 fl. Strafe musste derjenige zahlen, welcher zum Nachteil des Holzes entweder die „angewiesenen“ Bäume in einer Höhe von „6, 8 und mehreren Schüben“ oder das Bauholz in einer Höhe „von einem halben Schube“ hatte stehen lassen.

Bei einer Strafandrohung von 50 fl. war es verboten, „das Harzen von Bodasch und Heyden zu verbrennen“. Ferner war es nicht erlaubt, „fremdes Vieh“ in den Windeckschen Wäldern weiden zu lassen. Wer sich nicht daran hielt, musste 3 fl. Strafe zahlen. Offenbar war das unerlaubte Weiden von Rindern und Geißen in den „behängten Wäldern“ ein großes Problem, denn es wurde für den Tag mit 1 fl. 30 kr. und für die Nacht mit 3 fl. unter Strafe gestellt.

Die dritthöchste Strafe in der Waldordnung von 1771 belief sich auf 10 fl. Sie musste dann bezahlt werden, wenn sich jemand des Vergehens der vorsätzlichen „Ringelung“ eines Baums schuldig gemacht hatte, d. h. des unbefugten Entfernens der Rinde um einen Trieb. Zur Schonung des Holzes und des Waldes im Allgemeinen wurde angewiesen, außer Sonntags drei Tage in der Woche, nämlich Dienstag, Donnerstag und Samstag keine Holzarbeiten im Walde durchzuführen. An diesen Tagen „war es nicht gestattet, anderes bauendes Geschirr als ein Gertmesser bey sich zu führen“. Wer sich nicht daran hielt, sollte „für einen Frevler geachtet werden“. Ein

weiteres Verbot bezog sich auf das Halten von Geißen. Hielt sich jemand nicht daran, so musste er damit rechnen, dass die Tiere gemäß den Verordnungen des badischen Markgrafen August Georg erschossen wurden. Jede Gemeinde hatte ferner auf Befehl des „Forst-Officanten“ eine Abordnung zu entsenden, die den von der Obrigkeit angewiesenen Holzvorrat entgegennahm. Damit sollte verhindert werden, dass Lager- und Brennholz im Wald verblieben und das Wachsen der nächsten nachgepflanzten Bäume beeinträchtigten. Eine andere Aufgabe der Gemeinden bestand darin, nach einem vom „Forst-Officanten“ bestimmten Zeitpunkt eine „Mannschaft“ zur Sammlung des Holzsamens zu entsenden. Sollten in einer oder mehreren Kulturen von jungen Bäumen Schäden „durch den unseitigen Viehtrieb“ entstanden sein, so hatte die dafür verantwortliche Gemeinde den Schaden zu beheben. Dieses geschah dadurch, dass „die ordentliche Besä-mung und Hegung wieder zum Anflug“ gebracht wurde.

Ferner bezog sich die Waldordnung von 1771 auch auf die nach Meinung der Obrigkeit gegebene Ungleichheit hinsichtlich ihrer Beachtung. Sie bestand u. a. darin, dass ein Teil der Gemeinden jährlich „2 Maaß Wein“, andere „anderthalb Maaß Wein“ an die weltliche Obrigkeit entrichteten. Dies solle dadurch beseitigt werden, dass die „Forst Jäger“ auch in Zukunft von einem Fuhrmann oder Bauern 6 kr. und von einem Tagelöhner 3 kr. zu bekommen hätten. Ferner hatte jeder Ort für jeden Stamm 6 kr. „Anweisungsgebühr“ zu bezahlen. Jedes Forstamt musste zweimal jährlich, d. h. im Juni und September, Waldgerichte abhalten. Dabei mussten die „Holz-Anweisung“ bekannt gegeben sowie angezeigte Verstöße gegen die Waldordnung bestraft werden. Ferner sollte alles getan werden, was zur Durchsetzung der Waldordnung zum Wohle des Waldes zuträglich war. Deshalb kam es zu dem erörterten Strafenkatalog.

Die Waldordnung von 1771 hatte sowohl für den Windecker Wald als auch für den Waldhägenich Gültigkeit. Deshalb wurden aus den beiden Kirchspielen Kappelwindeck und Ottersweier 24 Mann benannt, die für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Waldgenossen zuständig waren und Verstöße gegen den Waldhägenich zu bestrafen hatten. Die „Vierundzwanziger“ konnten auch „in wichtigen Fällen“ die Einsetzung des Waldgerichtes beantragen. Jenes tagte dann entweder unter der Leitung eines Unterbann- bzw. Schirmherrn oder eines „stabführenden bannherrlichen Kommissärs“. Traf Letzteres zu, so zog man den Schultheißen von Ottersweier als Beisitzer, die „Vierundzwanziger“ und viele „Waldgenossen“ hinzu. Bei einer Sitzung des Waldgerichts konnte zum Beispiel über die Besetzung offener „Vierundzwanziger- und Bannwartstellen“ entschieden werden. Das Entwerfen neuer „Verordnungen“ und ihre Bekanntgabe an die Waldgenossen sowie finanzielle Fragen waren weitere wichtige Themen. Die erwähnten „Vierundzwanziger“ mussten neben den beiden „Heimburgern“ forstliche Aufgaben wahrnehmen.³⁶

Die Waldordnung von 1771 wurde vielfach nicht beachtet, wie folgender Konflikt zeigte: Die „Vierundzwanziger“ schlossen sich der Auffassung der Waldgenossen an. Es kam zu einer Regierungsverfügung, der zufolge die beiden Kirchspiele Kappelwindeck und Ottersweier zur Abgabe des Holzes an den jeweils amtierenden Neusatzer Pfarrer verpflichtet waren. 1785 kamen diese der Verpflichtung nach. Dies geschah freilich mit dem Hinweis, dass dies nur einmalig geschehe. 1786 verweigerten die Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck die Abgabe des Holzes mit der Begründung, dass das herzogliche „Haus Baden“ niemals dazu berechtigt sei, etwas gegen die „Waldhägenschrechte“ zu unternehmen. Dabei beriefen sich die Kirchspiele auf Satzungen des Waldes aus dem Jahre 1539. Sie, so die Argumentation der Kirchspiele, fordere das Einverständnis der Ortenauer Oberbeamten, der „Vierundzwanziger“ und der „Bürgermeister von Ottersweier und Kappel“.

War alles dies geschehen, so stand es im Ermessen der Kirchspiele, das gewünschte Holz abzugeben. Eine konkrete Verpflichtung dazu bestehe aber nicht. Die badischen Behörden entschieden, dass im Sinne einer vorläufigen Regelung dem Neusatzer Pfarrer eine finanzielle Entschädigung von 3 fl. pro Klafter zustehen würde. Der Konflikt wurde wahrscheinlich wie folgt gelöst: Bis zum Jahre 1800 entrichteten die Kirchspiele Ottersweier und Kappelwindeck die gewünschten drei Klafter Holz. Danach teilten sie sich diese Abgabe mit der Gemeinde Neusatz und der ortenauischen und badischen Herrschaft.³⁷

Ein weiteres besonderes Problem war dabei offensichtlich das unerlaubte Weiden von Vieh, vor allem von Schafen, auf dem Boden der Windeckschen Wälder, da das Vieh das Wachstum der frisch gepflanzten Bäume gefährdete. Nicht anders kann es erklärt werden, dass es „in einer Instruktion der Großherzoglichen General-Forst-Commission“ von 1808 wie folgt heißt³⁸: *„Nur berechtigte Waldtriebe in die Waldungen dürfen statt finden, und dürfen nur in Bestände gestattet werden, wo das Holz dem Maul des Viehes entwachsen und kein Unterwuchs vorhanden ist, so lange bis die Abholzung und die Verjüngung der Bestände rätlich wird. Alles übrige ist zu verhängen. Weil aber in jenen Waldteilen doch auch einzelne Partien junges Holz mit unter vorkommen, so müssen die dem Letzern vorzüglich schädlichen Schafe von solchen in der Regel ganz und die gleich schädlichen Geisen möglichst ausgeschlossen werden. Darum sollen nur diejenigen Unterthanen, die keine Kuh erhalten können, Geisen aber keiner mehr als zwey mit austreiben dürfen. Ebenso wird auch das Laubrechen nur auf wichtige Berechtigungen beschränkt. Weitere Concessionen kann nur die General Forst Commission erteilen.“*³⁹

Zusammenfassung

Die Windecker Waldungen erlebten eine sehr wechselvolle Geschichte. 1269 wurden sie zum ersten Mal schriftlich erwähnt. Ab diesem Zeitpunkt standen sie bis zum Jahre 1386 im Eigentum der Grafen von Eberstein. Diese mussten sie wegen ihrer hohen Schulden an die Markgrafen verkaufen. Jene belehnten wiederum die Herren von Windeck.

1680 bekam sie der Freiherr von Plittersdorf vom Markgrafen als Lehen vom Markgrafen Ludwig Wilhelm. Sein Sohn verkaufte es an die Markgrafen von Baden-Baden. Die Geschichte der Teilung der Windecker Waldungen dauerte von 1772 bis 1825. Die Entwicklung bis dahin war von einem wechselvollen Ablauf von gutem Willen auf der einen und der Fixierung auf Partikularinteressen auf der anderen Seite geprägt. Der endgültige Beschluss der Windecker Waldungen erfolgte im Jahre 1825. Danach wurden diese u. a. im Wege eines Losverfahrens zwischen den beteiligten Genossenschaftsgemeinden aufgeteilt. Der Waldhägenich war ein wichtiger Teil der Waldungen. Seine Aufteilung erfolgte bereits im Jahre 1792 und vollzog sich auch im Wege des Losverfahrens.

Die Waldordnungen von 1495, 1589 und 1771 waren Versuche, der Schädigung der Waldungen durch unbefugtes Holzhauen, Weiden etc. entgegenzuwirken. Doch auch dies war vergeblich. So blieb auch das unbefugte Weiden von Vieh fortan ein Problem.

Anmerkungen

- 1 Benannt nach dem Burgstadel Bernstein (Bärenstein).
- 2 Der Bühler Vogt Johann Schlude schilderte dieses 1597 in einem Bericht an den Markgrafen Ernst Friedrich, siehe auch GLA 192/35 und Karl Reinfried: Gründungsgeschichte der Pfarreien zwischen Oos und Rench. In: FDA, 1910. NF Band 11, 98.
- 3 A. a. O., 98 f. und Hasel, Karl: Eigentums-geschichte des Windecker Lehenwaldes. In: Alt-Windeck. Geschichte der Windecker und ihrer Burg. Bühl 1960, 118 f. (wird fortan als Eigentums-geschichte des Windecker Lehenwaldes zitiert).
- 4 A. a. O., 120.
- 5 A. a. O., 118.
- 6 A. a. O., 123, sowie Stemmler, Otto: Geschichte der altbadischen Gemeinde Neusatz, 83.
- 7 So auch Hasel, Karl: Eigentums-geschichte des Windecker Lehenwaldes, 123. Die Ebersteiner waren ein schwäbisches Grafengeschlecht, welches ihren Sitz in Eberstein-burg bei Gernsbach hatte. Im 14. Jahrhundert fiel das Geschlecht der Ebersteiner Baden zu. Es währte dort bis 1660, ehe es mangels Nachkommen erlosch.
- 8 A. a. O., 123 f. sowie Gartner, Suso: Ein Streifzug durch die Geschichte von Bühl um 1580. In: Die Ortenau, 67, Jahresband 1987, 132.
- 9 Zitiert nach Hasel: Eigentums-geschichte des Windecker Lehenwaldes, 124.
- 10 GLA 192/26 sowie Rumpf, Michael/Gartner, Suso: Abriss des Windeckschen Forstes – die älteste Darstellung von Bühl und Umgebung. In: Bühler Heimatgeschichte 2, 1988, 19 f.
- 11 So auch Hasel, Karl: Eigentums-geschichte des Windecker Lehenwaldes, 124 ff.
- 12 Ebd., Stemmler, Otto: Geschichte der altbadischen Gemeinde Neusatz mit Waldmatt, Bühl 1938, 83. „Die betreffenden Fuhrleute waren Franz Müller, Fortun Müller, Franz Josef Birk (Röck?), Jakob Faller, Ignaz Bäuerle, Lorenz Droll und Ignaz Siefermann“, zit. nach Stemmler, 85.
- 13 So auch Stemmler, Otto: Auflösung der Waldgenossenschaft des Windecker Forsts. In: Die Ortenau 24, 1937, 114 ff. (wird fortan als Auflösung der Waldgemeinschaft zitiert).
- 14 Ebd., Stemmler, Otto: Auflösung der Waldgenossenschaft des Windecker Forsts, 114–118.
- 15 So auch Auflösung der Waldgemeinschaft des Waldhägenschichs und des Windecker Forstes unter Berücksichtigung der Gemeinde Neusatz. In: Die Ortenau, 20, 1933, 18–24.
- 16 A. a. O., 26 ff.
- 17 Siehe Stemmler, Otto: Die Auflösung der Waldgenossenschaft des Windecker Forsts, 118 f.
- 18 A. a. O., 120.
- 19 Ebenso Stemmler, Otto: Die Aufteilung der Waldgenossenschaft, 116 ff.
- 20 A. a. O., 119–124.
- 21 Ebd. Stemmler, Otto: Geschichte der altbadischen Gemeinde Neusatz (Amt Bühl) und Waldmatt, 181.
- 22 A. a. O., 100–104.
- 23 Ebd., Stemmler, Otto: Geschichte der altbadischen Gemeinde Neusatz (Amt Bühl) und Waldmatt, 105 ff.
- 24 Siehe Küpferle Anton: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald. In: Alt-Windeck, 148.

- 25 Wegen der beiden Weltkriege fand 1920 und 1940 keine Taxation statt.
- 26 Der Begriff Hägenich ist von Haag (Hain) abzuleiten.
- 27 GLA 22/5144 sowie Gartner, Suso: Kappelwindeck. Beschreibung der Geschichte und der Flurnamen, Bühl 1994, 26.
- 28 GLA 22/5144.
- 29 A. a. O.
- 30 So auch Stemmler, Otto: Geschichte der altbadischen Gemeinde Neusatz (Amt Bühl) mit Neusatz, 99 f.
- 31 A. a. O., 98 ff.
- 32 GLA 134/119 sowie Küpferle, Anton: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald. In: Bühler Blaue Hefte, Nr. 5, 6, 7, Bühl 1960, 150 f.
- 33 Zitiert nach Küpferle, Anton: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald, 153 f., und GLA 134/120.
- 34 So auch Hasel, Karl: Eigentumsgeschichte des Windecker Lehnwaldes, 129 f.
- 35 GLA 134/121 und Küpferle, Anton: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald, 159–163.
- 36 A. a. O. und Küpferle: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald, 161 ff.
- 37 Ebd., Stemmler, Otto: Ein Dorfkirchenbau mit Pfarreigründung in der Marktgrafschaft Baden gegen Ende des 18. Jahrhunderts. In: Die Ortenau, 12, 1924, 39–42.
- 38 Es handelte sich dabei um eine „Instruktion, wie die Großherzogliche Badische Forstorganisation in Gang zu setzen ist, und wie die Geschäfte bis zur näheren Vorschrift zu behandeln sind.“
- 39 Ebenso Küpferle: Betrachtungen über den Windecker Genossenschaftswald, 155 f.; GLA 134/121.